

AMTSBLATT

Stadt
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Andreas Schulz



26. Jahrgang · Nr. 5 - Hennigsdorf, 05.08.2017

Sitzung der Stadtverordneten- versammlung

vom 5. Juli 2017

Inhalt

Amtlicher Teil

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom
05.07.2017
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
..... Seite 2-10

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Abgabensatzung
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf
..... Seite 10-13

Öffentliche Bekanntmachung der Kooperationsver-
einbarung Stadt Hennigsdorf/Landkreis Oberhavel
zum Breitbandausbau Seite 14-15

Öffentliche Bekanntmachung zur 2. vorläufige An-
ordnung zur Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz
(Verf.-Nr.: 5-001-X) Seite 16-19

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
..... Seite 19

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volks-
begehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“
..... Seite 20-21

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Termine der Pflegeberatung 2. Halbjahr 2017
..... Seite 22

Gemeinwesenpreise der Stadt Hennigsdorf 2017
..... Seite 22

Biotechnikum kommt Seite 22

Programm Havelspektakel Seite 23

Abstimmungsveranstaltung zum
Bürgerhaushalt 2017 Seite 24

Nichtamtlicher Teil

Mit einem Austauschschüler zu Hause die Welt
entdecken Seite 25

Informationsveranstaltung zur Managementplanung
für das FFH-Gebiet „Muhrgraben mit Teufelsbruch“
..... Seite 25

Anzeigenteil Seite 26-28



Öffentliche Sitzung

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher: MV0032/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung zum Sachstand Musikschule

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zum Sachstand der Musikschule zur Kenntnis.

Begründung:

Für eine aktuelle Betrachtung sowie eine perspektivische Vorausschau auf die Entwicklung der Hennigsdorfer Musikschule ist ein detaillierter Sachstandsbericht erforderlich.

Anlage:

Bericht zur Musikschule 2016

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachbereich III - Soziale Einrichtungen, Zimmer 2.36, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0041/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf sowie zur Ergebnisverwendung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Wirtschaftsjahr 2016 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2016 beträgt insgesamt 406.352,65 EURO (davon Gewinn Schmutzwasser 701.577,75 EURO, Verlust Regenwasser 295.225,10 EURO).

Aus dem Jahresergebnis sind 300.000,00 EURO als anteilige Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt abzuführen und 106.352,65 EURO auf neue Rechnung vorzutragen.

Begründung:

Entsprechend der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26.03.2009, § 7 Nr. 4 sowie § 33 hat die Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu entscheiden.

Die Prüfung erfolgte durch Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Anlagen:

GuV zum 31.12.2016
Bilanz zum 31.12.2016
Lagebericht

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf liegt vom 07.08.2016 - 14.08.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Verwaltungsführung / Steuerung, Zimmer 2.42, zur Einsichtnahme aus.

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0042/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf 2016

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Dem Werkleiter wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Begründung:

Entsprechend der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26.03.2009, § 7 Nr. 5 sowie § 33 hat die Stadtverordnetenversammlung die Entlastung des Werkleiters zu beschließen.

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0043/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2017 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf soll die

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Behlertstr. 33a
14467 Potsdam

beauftragt werden.

Begründung:

Die Prüfung ist für einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss notwendig.

Grundlage bilden § 105 (3) und (5) sowie § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2007 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 in Verbindung mit § 27 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg vom 26.03.2009.

Die überörtliche Prüfung obliegt dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Als zuständige Stelle kann sich das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises dabei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen und diese beauftragen.

Zur Auswahl der Prüfungsgesellschaft hat die Stadt ein Vorschlagsrecht. Die zuständige Stelle kann zulassen, dass der Eigenbetrieb im Einvernehmen mit ihr eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragt. Dem Vorschlag der Gemeinde soll gefolgt werden. Das Einvernehmen wird nach abschließender Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung hergestellt.

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0044/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016 der ABS Hennigsdorf - Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (ABS mbH)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 der ABS Hennigsdorf GmbH wird in Höhe von - 33.030,15 EURO festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 33.030,15 EURO wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.
3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Begründung:

Entsprechend den Vorschriften § 7 (4) a/c der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf fallen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Aufsichtsrat der ABS mbH wird in seiner Sitzung am 19.06.2017 über den Jahresabschluss beraten.

Anlage:

GuV zum 31.12.2016
Bilanz zum 31.12.2016
Lagebericht

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Verwaltungsführung / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0045/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2017 der ABS Hennigsdorf - Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (ABS mbH)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:
Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wird das Wirtschaftsprüfungsunternehmen

WPC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
Hubertusallee 47
14193 Berlin

beauftragt.

Begründung:

Entsprechend § 7 (4) b der Hauptsatzung fällt die Zuständigkeit für die Wahl des Jahresabschlussprüfers in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Grundsatzbeschluss zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfern vom 18.09.2002 (BV0082/2002) findet hierbei Anwendung.

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0046/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016 der Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH (BBG mbH)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Das Jahresergebnis 2016 in Höhe von 189.417,79 EURO wird festgestellt.
2. Im Geschäftsjahr 2016 entstand ein Jahresüberschuss in Höhe von 189.417,79 EURO, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.
3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Begründung:

Entsprechend den Vorschriften § 7 (4) a/c der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf fallen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Aufsichtsrat der BBG mbH hat in seiner Sitzung am 13.06.2017 über den Jahresabschluss beraten und diesen einstimmig beschlossen.

Anlagen:

GuV zum 31.12.2016
Bilanz zum 31.12.2016
Lagebericht

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Verwaltungsführung / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0047/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2017 der Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH (BBG mbH)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wird das Wirtschaftsprüfungsunternehmen

WPC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
Hubertusallee 47
14193 Berlin

beauftragt.

Begründung:

Entsprechend § 7 (4) b der Hauptsatzung fällt die Zuständigkeit für die Wahl des Jahresabschlussprüfers in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Grundsatzbeschluss zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfern vom 18.09.2002 (BV0082/2002) findet hierbei Anwendung.

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)



■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0048/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016 der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Der Jahresabschluss 2016 der HWB mbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.098.228,77 EURO festgestellt.
2. Vom Bilanzgewinn in Höhe von 1.562.541,83 EURO werden 500.00,00 EURO in die Anderen Gewinnrücklagen eingestellt und 1.062.541,83 EURO auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Begründung:

Entsprechend den Vorschriften § 7 (4) a/c der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf fallen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Aufsichtsrat der HWB mbH berät den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 29.06.2016.

Anlagen:

GuV zum 31.12.2016
Bilanz zum 31.12.2016
Lagebericht

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Verwaltungsführung / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0049/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2017 der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH) wird die

DOMUS Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107
14195 Berlin

beauftragt.

Begründung:

Entsprechend § 7 (4) b der Hauptsatzung fällt die Zuständigkeit für die Wahl des Jahresabschlussprüfers in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Grundsatzbeschluss zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfern vom 18.09.2002 (BV 0082/2002) findet hierbei Anwendung

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0050/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016 der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH mit einem Jahresfehlbetrag von 981.335,13 EURO und einer Bilanzsumme in Höhe von 32.861.712,49 EURO wird festgestellt.
2. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 weist einen Bilanzverlust von 2.099.817,87 EURO aus und wird auf neue Rechnung in das Folgejahr vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Begründung:

Entsprechend den Vorschriften § 7 (4) a/c der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf fallen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Aufsichtsrat der SWH GmbH wird in seiner Sitzung am 15.06.2017 über den Jahresabschluss beraten.

Anlagen:

GuV zum 31.12.2016
Bilanz zum 31.12.2016
Lagebericht

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Verwaltungsführung / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0051/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2017 der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:
Mit der Prüfung des Jahresabschluss 2017 der SWH GmbH wird die

KWP Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lietzenburger Str. 46
10789 Berlin

beauftragt.

Begründung:

Entsprechend § 7 (4) b der Hauptsatzung fällt die Zuständigkeit für die Wahl des Jahresabschlussprüfers in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Grundsatzbeschluss der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern vom 18.09.2002 (BV0082/2002) findet hierbei Anwendung.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0054/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Neufassung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 28 Abs. 2, Satz 1, Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf neu. Die Satzung soll zum 01.09.2017 in Kraft treten.

Begründung:

Aufgrund der notwendigen Anpassung der Einheitssätze für den Kostenersatz für Hausanschlüsse wurde die jetzige Abgabensatzung überprüft und in Teilen überarbeitet. Folgende Änderungen wurden vorgenommen, wobei die bisherige Grundstruktur übernommen wurde:

Allgemeines

§ 1 in Abs. 1, Satz 1 Herstellung der Begriffskonformität mit der technischen Satzung (richtige Bezeichnung der technischen Satzung)

I. Teil – Benutzungsgebühren

Änderung der bisherigen Gliederung und logischerer Aufbau der einzelnen Regelungen. Es wird von Schmutzwassergebühr gesprochen (und nicht mehr von Abwassergebühr).

In § 2 wird erläutert wofür und von welchen Grundstücken die Schmutzwassergebühr erhoben wird.

Der Gebührenmaßstab in § 3 wird entsprechend der gängigen Rechtspraxis gefasst (bisher in § 3 und 4). In § 3 Abs 3 wird beim Einbau von privaten Zählern auf die praktizierte Regelung abgestellt, wonach der Einbau durch im Installateurverzeichnis der OWA erfasste Firmen zu erfolgen hat, andernfalls hat der Gebührenpflichtige den Zähler durch die Stadt (bzw. durch ihren Beauftragten -> OWA) abnehmen zu lassen.

Der Passus zum Baugrubenwasser wurde ersatzlos gestrichen, da nicht einschlägig (wird ohnehin über § 3 Abs. 2 b) erfasst). Die Schätzungsbefugnis wurde allgemein gehalten (und keine Eingrenzung auf das Vorjahr, da dies nicht zwingend repräsentativ). Auch wurden Regelungen zu Gewährung von Abzugsmengen (bisher § 5) durch neue und allgemeinere Regelungen im § 3 ersetzt.

§ 4 regelt nur die Gebührenhöhe.

In § 5 wird erstmals geregelt, wann die Gebühr (erstmalig) entsteht und wann die Gebührenpflicht endet.

Der § 6 (vorher § 7) wurde weitestgehend übernommen. Es erfolgten redaktionelle Anpassungen.

In § 7 wird geregelt, wer Gebührenpflichtiger ist. Dies war bisher in § 2 erfasst. Die Regelungen wurden inhaltlich weitestgehend übernommen, jedoch redaktionell an die geltende Rechtslage angepasst.

Teil II – Kostenersatz

Es wird jetzt einheitlich von Kostenersatz (analog § 10 KAG) gesprochen.

§ 8 wurde mit Ausnahme redaktioneller Änderungen weitestgehend 1:1 übernommen. Zudem wurde klargestellt, dass es sich um den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 2 Abs. 4 der technischen Satzung handelt.

Die bisherigen Einheitssätze basierten auf der Kostenkalkulation für den Zeitraum 2007 – 2014. Die Baukosten sind seit der letzten Kalkulation deutlich angestiegen, so dass die bisherigen Einheitssätze nicht mehr die entstehenden Kosten decken und somit ein Ver-

stoß gegen das Kostendeckungsprinzip vorliegt. Der neue Kalkulationszeitraum wurde weit gefasst, um den eingetretenen Kostenanstieg durch geringere Steigerungsraten zu dämpfen.

Die Kosten wurden mittels „Kostenkalkulation für die Herstellung und Erneuerung von Abwasserhausanschlüssen für den Zeitraum 2012-2021“ festgestellt. Im Ergebnis treten damit gegenüber den Einheitssätzen der bisherigen Satzungsregelung folgende Änderungen ein:

| | Einheitssatz / alt €/m bzw. €/Stück | Einheitssatz / neu €/m bzw. €/Stück | Abweichung % |
|-----------------------|--|--|-----------------|
| für § 8 Abs. 1 | | | |
| Anschlusskanal | 309,22 | 489,36 | 158 |
| RV-Schacht (DN 400) | 786,98 | 1.118,16 | 142 |
| für § 8 Abs. 2 | | | |
| Anschlusskanal | 154,61 | 244,68 | 158 |
| RV-Schacht (DN 400) | 393,49 | 559,08 | 142 |

§ 9 regelt die Entstehung der Kostenersatzpflicht sowie die Fälligkeit. Dies war bisher teilweise (für die Entstehung in § 10) geregelt. Die Fälligkeit war bisher in § 11 geregelt, gehört aber sinnvoller Weise in den neuen § 9. (Die Fälligkeit der Gebühr wird in § 6 geregelt, so dass der bisherige § 11 überflüssig geworden ist)

§ 10 war vorher in § 9 geregelt. Es wird jetzt einheitlich vom Kostenersatzpflichtigen gesprochen. Zudem wird in § 10 Abs. 1 geregelt, wer der Kostenersatzpflichtige ist. Bisher gab es keine explizite Regelung, wer zum Kostenersatz heranzuziehen ist bzw. welcher Zeitpunkt maßgebend ist, um den Kostenersatzpflichtigen zu bestimmen. Nunmehr ist ersatzpflichtig, wer bei Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ansonsten wurde entsprechend den Regelungen des KAG der Kreis der Kostenersatzpflichtigen gefasst. Die Wohneigentümer fallen nicht darunter, zudem wären Eigentümergemeinschaften über Abs. 4 sowieso erfasst.

Teil III. Schlussbestimmungen

Der **bisherige § 11** ist entfallen, da die entsprechenden Regelungen in § 6 und 9 aufgegangen sind.

Der bisherige § 11 Abs. 2 ist entbehrlich, da es sich um gesetzliche Regelungen aus der Abgabenordnung handelt und ist daher nicht gesondert in der Satzung aufzuführen. Zudem ist eine entsprechende Einengung des Antragsrechtes wohl unzulässig und in der Praxis auch nicht so gehandhabt worden.

Der **neue § 11** beinhaltet die Regelungen aus dem bisherigen § 12. Hier wurden die Regelungen weitestgehend 1:1 zu übernommen und lediglich redaktionell Anpassungen vorgenommen.

Der § 12 war bisher § 13. Auch hier erfolgten lediglich redaktionelle Anpassungen zum bisherigen Paragraphen.

Der § 13 behandelt die Ordnungswidrigkeiten. Es wurde zusätzlich der Abs. 1 eingefügt und Abs. 2 weitestgehend übernommen, lediglich die richtige Zuordnung zu den neuen Paragraphen ist erfolgt. Die Höhe der möglichen Geldbuße ergibt sich aus dem KAG (§ 15). Es erfolgt eine Unterscheidung zwischen Abgabenverkürzung (Abs. 1) und sonstigen OWi-Tatbeständen (Abs. 2).

§ 14 wurde zusätzlich aufgenommen, da dies eine übliche Regelung ist.

§ 15 Regelung zum Inkrafttreten. Die neue Satzung kann erst nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf in Kraft treten. Daher wurde der 01.09.2017 als Datum für das in Kraft treten gewählt. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlagen:

- 1. Synopse
- 2. Volltext Satzung

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(4 Gegenstimmen; 10 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Verwaltungsführung / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.



■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0056/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Teilnahme der Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH an einer Kapitalerhöhung der co:bios Technologiezentrum GmbH

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teilnahme der BBG mbH an einer Kapitalerhöhung der co:bios Technologiezentrum GmbH mit 3 Mio. EURO.

Begründung:

Die BBG mbH hält eine 6 %ige Beteiligung an der co:bios Technologiezentrum GmbH. Die BBG mbH nimmt an einer Kapitalerhöhung der co:bios Technologiezentrum GmbH teil und wird dafür von der Stadt Hennigsdorf mit 3 Mio. EURO Eigenkapital ausgestattet. Dies ist ein notwendiger Schritt für die Umsetzung der am 07.12.2016 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Kooperationsvereinbarung zur Entwicklung des Life Science Clusters Hennigsdorf in Oberhavel mit dem Landkreis Oberhavel und der co:bios STIFTUNG.

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0067/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Beantragung von Fördermitteln zur Erweiterung des co:bios Technologiezentrums

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Die Stadt Hennigsdorf beantragt entsprechend der prioritären Maßnahmen des Regionalen Wachstumskerns Oberhavel (RWK-OHV) für die Erweiterung des co:bios Technologiezentrums (Entwicklung des Biotechnologie / Life Sciences Standortes Hennigsdorf: integrierte Gesamtmaßnahme – Projekt 2: Bündelung und Ertüchtigung der fördefähigen Flächenangebote (Herrichtung und Anpassung der Gebäudeinfrastruktur WinTO-Gebäude) eine Zuwendung gemäß Nr. 2.3 der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur (GRW-I).
2. Die Ausführung, der Betrieb, die Vermarktung und das Eigentum an dem o.g. Projekt soll gemäß Nr. 3.4 der GRW-I Richtlinie im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages an die co:bios Technologiezentrum GmbH übertragen werden.
3. Die über die beantragte Zuwendung hinausgehende Gesamtfinanzierung des Projektes wird durch die co:bios Technologiezentrum GmbH sichergestellt.

Begründung:

Mit dem „Beschluss zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung“ vom 30.11.2016 haben die Stadtverordneten wichtige und notwendige Weichen zur Verstärkung und Erweiterung des Biotechnologiestandortes in Hennigsdorf gestellt.

Mit dem Erwerb und der Ertüchtigung des Gebäudes der WinTO GmbH in der Neudorfstr.18 durch die co:bios Technologiezentrum GmbH wird ein nächster Schritt vollzogen.

Die Aufwendungen für den Erwerb und die notwendige Ertüchtigung des Gebäudes ist im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW – (GRW-I) Richtlinie Nr. 2.3 grundsätzlich förderfähig.

Antragsteller und Zuwendungsempfänger kann nach Nr. 3.1 der GRW-I Richtlinie nur eine Gebietskörperschaft, hier die Stadt Hennigsdorf sein. Nach Nr. 3.4 der GRW-I Richtlinie kann die Ausführung, der Betrieb, die Vermarktung und das Eigentum an der Infrastrukturmaßnahme an eine andere juristische Person unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Nr. 3.1.4 Teil II B des Koordinierungsrahmens der GRW übertragen werden. Diese Übertragung soll hier im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages nach Bewilligung im Sinne der Kooperationsvereinbarung an die co:bios Technologiezentrum GmbH erfolgen.

Die Stadt Hennigsdorf stattet die BBG mbH mit 3 Mio. EURO Eigenkapital aus, um neben den von der Stadt weiterzuleitenden Fördermitteln, die Gesamtfinanzierung des Projektes im Rahmen der durchzuführenden Kapitalerhöhung bei der co:bios Technologiezentrum GmbH zu gewährleisten (siehe dazu auch korrespondierend die BV0056/2017,SVV vom 05.07.2017).

Anlage:

1. Integrierte Gesamtmaßnahme des Regional Clusters Gesundheitswirtschaft (Biotechnologie/Life Science) Landkreis Oberhavel

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Verwaltungsführung / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0055/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über das Integrierte Entwicklungskonzept „Quartier Albert-Schweitzer-Straße“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Integrierte Entwicklungskonzept „Quartier Albert-Schweitzer-Straße“ (Anlage) als Grundlage für die Aufnahme in das Förderprogramm „Soziale Stadt“.

Begründung:

Das Quartier Albert-Schweitzer-Straße, begrenzt durch die Albert-Schweitzer-Straße/ Fabrikstraße/ August-Conrad-Straße und die Berliner Straße in der Stadt Hennigsdorf, ist derzeit durch problematische soziale und sozioökonomische Rahmenbedingungen gekennzeichnet. Die durchschnittlichen Einkommen sind niedrig und der Anteil der Transferbezieher überdurchschnittlich hoch. Gleichzeitig ist der Anteil an Bewohnern mit Migrationshintergrund überdurchschnittlich hoch. Das Quartier wird von einer vergleichsweise jungen Bevölkerungsstruktur geprägt. Neben ausgewiesenen sozialen Problemlagen, belegt durch die hohe Zahl nachbarschaftlicher Konflikte, sind Sanierungs- und Umstrukturierungsbedarfe im Bereich Wohnen sowie Wohnumfeld deutlich erkennbar.

Das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (LBV) hat zusammen mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) der Stadt Hennigsdorf signalisiert, das auf Basis eines qualifizierten integrierten Entwicklungskonzeptes die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ möglich wäre.

Entsprechend des Beschlusses BV0077/2016 v. 13.07.2016 hat die Verwaltung daher das Büro complan Kommunalberatung GmbH mit der Erarbeitung eines Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) beauftragt.

In dem nun vorliegenden IEK wurden u.a. die sozialen Missstände in Bezug auf die Zusammensetzung und wirtschaftliche Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen und deren Benachteiligung untersucht. Im Ergebnis der Stärken-Schwächen-Analyse wurden Leitlinien, Strategien und Entwicklungsziele formuliert, aus denen dann Handlungsfelder, Maßnahmen und Projekte abgeleitet wurden, mit denen die Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen erreicht werden sollen.

Eingebunden in die Erarbeitung des IEKs waren insbesondere die Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH als Hauptvermieter im Quartier, die PUR GmbH sowie alle Fachbereiche der Verwaltung. Eingeflossen in das IEK sind auch die Ergebnisse der städtebaulichen Studie für das Quartier Albert-Schweitzer-Straße/ Fabrikstraße/ August-Conrad-Straße/ Berliner Straße, über deren Ergebnisse zusätzlich über die MV0033/2017 im gleichen Beschlussdurchlauf informiert wird.

Beabsichtigt ist, auf der Grundlage des nun vorliegenden gebietsbezogenen Integrierten Entwicklungskonzeptes die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ zu erreichen. Da das Quartier auch innerhalb der Förderkulisse des Förderprogramms „Aktive Stadtzentren II“ liegt, ist weiter zu prüfen, ob ggf. für die aufgeführten notwendigen Maßnahmen auch die Ergänzung der ASZ II-Maßnahmen erfolgen kann.

**Anlage:**

Integriertes Entwicklungskonzept „Quartier Albert-Schweitzer-Straße“

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/1 Stadtplanung, Zimmer 1.58, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0064/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss über den Ersatz der wassergebundenen Wegedecke durch einen epoxidharzgebundenen Belag auf ca. 1.400 m Länge der Uferpromenade in Nieder Neuendorf als Teil des Radfernwanderweges „Berlin – Kopenhagen“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Den Ersatz der wassergebundenen Wegedecke auf ca. 1.400 m Länge der Uferpromenade in Nieder Neuendorf als Teil des Radfernwanderweges Berlin – Kopenhagen durch einen epoxidharzgebundenen Belag analog dem 5. Bauabschnitt (zwischen Bootskompanie und Spandauer Landstraße Nr. 21).
2. Die Umsetzung der Baumaßnahme steht unter dem Vorbehalt der Gewährung von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe – GRW (GRW I)“. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag in die Wege zu leiten.
3. Grundlage für die Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahmen ist das Planungskonzept (Anlage 1, Gliederungspunkt 2 und Anlage 2).
4. Die Projektkosten (Projektbudget) betragen nach Kostenschätzung ca. 450.000 EURO (Anlage 1, Gliederungspunkt 3).
5. Der Bürgermeister wird nach § 7, Abs. 2e der Hauptsatzung beauftragt, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
6. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der wesentlichen Vergaben über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergabe und die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
7. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
8. Wesentliche Abweichungen vom Planungskonzept (Anlage 1, Gliederungspunkt 2) und dem berechneten Projektbudget (Anlage 1, Gliederungspunkt 3) sind dem beschließenden Gremium während der Laufzeit des Projektes vor der Realisierung anzuzeigen.

Begründung:

siehe Anlage 1 – Begründung

Anlagen:

Anlage 1: Begründung
Anlage 2: Übersichtsplan
Anlage 3: Fotodokumentation

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(1 Gegenstimme; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.57, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0033/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Städtebauliche Studie „Quartier Albert-Schweitzer-Straße“

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die städtebauliche Studie für das Gesamtquartier „Gebiet zwischen Albert-Schweitzer-Straße/ Fabrikstraße/ August-Conrad-Str./ Berliner Straße“ zur Kenntnis.

Begründung:

Mit BV0076/2016 vom 13.07.2016 wurde die Beauftragung zur Erstellung einer städtebaulichen Studie parallel zur Erarbeitung eines integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) für die städtebauliche Maßnahme nach § 171 e BauGB „Soziale Stadt“ für den Bereich zwischen Albert-Schweitzer-Str./Fabrikstr./August-Conrad-Str./ Berliner Str. vom Hauptausschuss beschlossen.

Wesentliche Teile dieses Bereiches befinden sich im Geltungsbereich des seit dem 01.10.2005 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 37 „August-Conrad-Str. zwischen Berliner Str. und Fabrikstr.“

Ziel der städtebaulichen Studie war es, für das Quartier unter Einbeziehung der Bestandsbebauung in der Albert-Schweitzer-Str. ein städtebauliches und architektonisches Gesamtkonzept unter Integration von sozialem Wohnungsbau zu entwickeln, welches

- den Anforderungen aus den Handlungsfeldern der „Sozialen Stadt“,
- den Anforderungen/ Einschränkungen/ Besonderheiten des geförderten sozialen Wohnungsbaues (u.a. Kostengrenzen),
- sowie den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37

gerecht wird.

Ergebnisse der Studie lagen im Herbst 2016 mit folgendem Inhalt vor (Anlage 1)

1. Der ergänzende Wohnungsbau auf den planungsrechtlich gesicherten Flächen in den 3 Baufeldern ist mit ca. 128 WE (1-5 R. Wohnungen) möglich.
2. Die lt. Stellplatzsatzung notwendigen Stellplätze sind nur teilweise unter der Neubebauung (halbüberdeckt) nachzuweisen möglich.
3. Der B- Planfestsetzung bezüglich der Gebietsausweisung – Mischgebiet – wird mit der ausnahmslosen Errichtung von Wohnungen nicht entsprochen.
4. Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes können weitgehend eingehalten werden.

Diese Ergebnisse flossen in den weiteren Prozess der Erarbeitung und der Beteiligung zum IEK ein und führten in diesem Prozess zur Modifizierung der Studie (Anlage 2):

- durch die erforderliche Integration von gewerblichen Nutzungen ergibt sich eine Reduzierung auf ca. 100 WE;
- durch Konkretisierung der Freianlagen im Innenhof Albert-Schweitzer-Str.;
- die Anordnung eines „Mobilitätswürfels“ als Parkdeck für 92 PKW, verteilt auf 4 Ebenen am Standort des vorhandenen Parkplatzes, nur im geringen Umfang in Tiefgaragen;
- sowie der Maßgabe, dass wohnverträgliche, gewerbliche Nutzungen in die Neubebauung zu integrieren ist.

Bei der fortzuschreibenden und ständig an aktuelle Erfordernisse anzupassenden Planung sind die Ergebnisse der Studie einschl. der Modifizierungen zu berücksichtigen. Bezüglich notwendiger Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes sollte nach durchgeführter Grundsatzabstimmung weiterhin der Kontakt mit dem Bauordnungsamt gehalten werden.

Anlagen:

Anlage 1: Städtebauliche Studie
Anlage 2: Modifizierte Studie

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/1 Stadtplanung, Zimmer 1.58, eingesehen werden.



■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0031/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die „Aktualisierung und Fortschreibung des Standortentwicklungskonzeptes des Regionalen Wachstumskernes Oranienburg-Hennigsdorf-Velten (RWK O-H-V) 2016“

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die „Aktualisierung und Fortschreibung des Standortentwicklungskonzeptes des Regionalen Wachstumskernes Oranienburg-Hennigsdorf-Velten (RWK O-H-V) 2016“ zur Kenntnis.

Begründung:

Das Standortentwicklungskonzept (StEK) für den Regionalen Wachstumskern Oranienburg-Hennigsdorf-Velten (RWK O-H-V) wurde nach der im Jahr 2005 durch die Landesregierung eingeleiteten Neuausrichtung der Wirtschaftsförderpolitik im Jahre 2006 in enger Kooperation der drei Städte mit Unternehmen, lokalen Akteuren und Partnern der Wirtschaftsförderung erarbeitet. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat diese erste Fassung des Standortentwicklungskonzeptes für den Regionalen Wachstumskern O-H-V als Mitteilungsvorlage MV0020/2006 am 13.09.2006 zur Kenntnis genommen.

Seither bildet das StEK die strategische Handlungsgrundlage einer zwischen den drei Städten des RWK O-H-V abgestimmten Standortentwicklung und die Grundlage für die Entwicklung, Vorbereitung und Umsetzung der mit der Landesregierung und ihrer Interministeriellen Arbeitsgruppe Integrierte Standortentwicklung (IMAG ISE) abgestimmten RWK-Schlüsselmaßnahmen.

Im Jahr 2010 ist das StEK erstmals fortgeschrieben und an aktuelle Entwicklungen angepasst worden. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat die erste Fortschreibung als Mitteilungsvorlage MV0056/2010 am 15.12.2010 zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende zweite „Aktualisierung und Fortschreibung des StEK des RWK O-H-V 2016“ wurde im Rahmen des Projektes „Standortmanagement und Standortprofilierung im Regionalen Wachstumskern Oranienburg-Hennigsdorf-Velten (RWK O-H-V)“ unter Federführung des Auftragnehmers LOKATION:S realisiert.

In einer umfassenden Standortbestimmung wurde der bisherige RWK-Entwicklungsprozess analysiert und die bislang formulierten Entwicklungsziele, Handlungsfelder, Maßnahmen und Schlüsselprojekte zur Zielerreichung auf den Prüfstand gestellt.

Die Ergebnisse wurden in einem breit angelegten Dialogprozess vorgestellt und diskutiert. Entwicklungsziele, Handlungsfelder, Maßnahmen und Schlüsselprojekte zur Zielerreichung wurden nachjustiert bzw. neu vereinbart. Die wichtigsten Elemente des Dialogprozesses waren:

- Workshops unter Einbezug aller relevanten Verwaltungsstellen der drei Städte (insbes.: Bürgermeister, Stadtplanung / Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing)
- Experteninterviews mit den wichtigsten Stakeholdern sowie ausgewählten Unternehmen in der Region
- Verarbeitung von Informationen und Einschätzungen aus zahlreichen weiteren Gesprächen mit Unternehmensvertretern und wirtschaftsrelevanten Akteuren, die im Rahmen weiterer Leistungsbausteine des Projektes Standortmanagement und Standortprofilierung im RWK O-H-V durchgeführt wurden
- Regelmäßige Erörterung und Diskussion von Arbeitsständen in den RWK-Arbeitsgremien (Lenkungskreis und Steuerungsgruppe)
- Abschließende Vorstellung und Diskussion des StEK-Entwurfs in einem großen Abschlussworkshop mit allen beteiligten Akteuren am 20. Oktober 2016 in Oranienburg

Die inhaltlichen Arbeiten am StEK 2016 wurden im Dezember 2016 abgeschlossen. Es wurde dann durch die RWK-Arbeitsgremien vereinbart, die finale Fassung des StEK 2016 nochmals mit dem „Sachstandsbericht 2016 für den Regionalen Wachstumskern Oranienburg-Hennigsdorf-Velten“ abzugleichen, der dem Ministerium für Wirtschaft und Energie (MWE) am 5. Januar 2017 vorgelegt wurde (Mitteilungsvorlage MV0007/2017 zur SVV am 22.02.2017) und Gegenstand des alle zwei Jahre stattfindenden Gesprächs zwischen RWK-Vertretern und der IMAG ISE am 22.März 2017 in Potsdam war.

Die „Aktualisierung und Fortschreibung des Standortentwicklungskonzeptes des Regionalen Wachstumskernes Oranienburg-Hennigsdorf-Velten (RWK O-H-V) 2016“ wurde

auf der Internetseite des RWK O-H-V zum Download eingestellt (<http://rwk-ohv.de/wir-ueber-uns/downloads/>).

Anlage:

„Aktualisierung und Fortschreibung des Standortentwicklungskonzeptes des Regionalen Wachstumskernes Oranienburg-Hennigsdorf-Velten (RWK O-H-V) 2016“

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung, im Fachdienst II/2 Liegenschaften/Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.30, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0035/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Maßnahmedurchführung zur Ertüchtigung der Poststraße für den öffentlichen Personennahverkehr

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über die Maßnahmedurchführung zur Ertüchtigung der Poststraße für den öffentlichen Personennahverkehr zur Kenntnis.

Begründung:

1. Bericht zur Bau-/Maßnahmedurchführung

Mit dem Beschluss BV0030/2016 einschließlich des Änderungsantrages AN/BV0030/2016/02 beschloss der Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf am 03.05.2016 die Ertüchtigung der Poststraße für den öffentlichen Personennahverkehr. Neben der Verbreiterung der Poststraße umfasste die Maßnahme u.a. auch die Errichtung von Bushaltestellen einschließlich der Errichtung von Warthallen. Auf Basis des Vergabebeschlusses BV0109/2016 vom 21.09.2016 erfolgte am 23.09.2016 die Beauftragung der PST Baugesellschaft mbH aus Kyritz mit der Durchführung der Straßen- und Wegebauarbeiten. Nicht Auftragsgegenstand waren die Arbeiten zur Errichtung der beiden nördlichen Bushaltestellen auf dem Bahngrundstück (östlich des Gehweges). Die Auftragshöhe betrug gemäß Vergabebeschluss 178.590,33 EUR. Mit der Durchführung der Arbeiten wurde am 19.10.2016 begonnen.

Im Verlauf der Baudurchführung gab es keine nennenswerten Probleme bzw. Schwierigkeiten, die den Zeitplan in Frage stellten. Logistische Aufgaben wie Aufrechterhaltung der Zufahrt der anliegenden Gewerbe und zeitweise Gewährleistung des Fußgängerverkehrs wurden im Rahmen der Projektsteuerung durch den FD Öffentliche Anlagen gelöst.

Der Auftragnehmer zeigte zum 14.12.2016 die Baufertigstellung an. Somit konnte am 22.12.2016 die Gesamtleistung innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist mangelfrei der Stadt Hennigsdorf übergeben werden.

2. Kosten und Einnahmen

2.1 Kosten der abgeschlossenen Teilmaßnahmen

Der Kostenstand der abgeschlossenen Teilmaßnahmen stellt sich wie folgt dar:

- Der Bauvertrag mit der Fa. PST Baugesellschaft mbH wurde mit einer Schlussrechnungssumme von 179.647,02 EUR abgerechnet. Damit liegt die Kostenfeststellung geringfügig (+ 1.056,69 EUR) über den Kosten gem. Vergabebeschluss (= 178.590,33 EUR).
- Ebenfalls abgerechnet wurde der Planungsvertrag mit dem Büro Dr. Löber sowie sonstige Baunebenkosten. Diese liegen mit ca. 35.262,43 EUR ca. 10 Prozent über der Kostenschätzung aus dem Gestaltungsbeschluss (31.000,00 EUR). Die gestiegenen Planungs- und Nebenkosten resultieren aus erforderlichen Vermessungsarbeiten und der analytischen Untersuchung von Bodenmaterial und Straßenausbaustoff im Arbeitsbereich.

2.2 Kosten der noch nicht abgeschlossenen Teilmaßnahmen

Für noch nicht abgeschlossene Teilmaßnahmen sind folgende Kosten kalkuliert:

- Die erforderlichen Ersatzpflanzungen (ca. vier Straßenbäume, 20/25) sollen im Herbst 2017 erfolgen. Dafür sind 4.000,00 EUR kalkuliert.
- Noch offen ist die Errichtung der Bushaltestellen auf dem Grundstück östlich der Poststraße zwischen Poststraße und Bahndamm. Der entsprechende Kaufvertrag konnte mittlerweile beurkundet werden. Für die Errichtung der Bushaltestellen sind ca. 20.000,00 EUR für die Erd- und Pflasterarbeiten sowie ca. 20.000,00 EUR für Lieferung und Montage der Warthallen und Fahrradanhänger geplant. Diese Arbeiten können jedoch erst nach Eigentumsübergang durchgeführt werden.

Insgesamt wurden somit bereits Aufträge in Höhe von **214.909,45 EUR** abgerechnet. Gegenüber dem im Gestaltungsbeschluss ermittelten Gesamtbudget in Höhe von 260.000,00 EUR stehen somit für die noch offenen Leistungen (Ersatzpflanzung und Bushaltestellen) noch ca. 45.000,00 EUR im städtischen Haushalt zur Verfügung.

2.3 Einnahmen / Fördermittel

Zur Finanzierung der Baumaßnahme kommen Fördermittel im Rahmen des Programmes „Aktive Stadtzentren“ (ASZ) des mit Bewilligungsbescheid vom 10.11.2015 geförderten Gesamtvorhabens „Barrierefreie Umgestaltung Postplatz einschließlich Poststraße“ zum Einsatz. Danach werden 2/3 der förderfähigen Kosten durch Bund/Land gefördert.

Ein Teilabruf der Fördermittel von ca. 140.000,00 EUR ist erfolgt. Die Abrechnung ist noch nicht erfolgt, da die Gesamtmaßnahme noch nicht abgeschlossen ist.

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0058/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Namensgebung der Grundschule NEU

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt der Grundschule NEU in Hennigsdorf, Schulstraße 7 den Namen „Sonnengrundschule an den Havelauen“ zu geben.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.02.2015 (BV 0003/2015) die Errichtung einer zweizügigen Grundschule zum Schuljahr 2016/17 beschlossen.

Mit Bescheid vom 13.04.2015 hat das Ministerium für Bildung Jugend und Sport die dafür notwendige Genehmigung erteilt.

Von Seiten des Ministeriums wird die Schule unter der Schulnummer 106768 erfasst. Bis zur offiziellen Namensgebung wird die Grundschule unter dem Namen „Grundschule NEU“ geführt.

Gemäß § 99 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) soll der Schulträger seinen Schulen einen Namen geben. Dem Namen kann ein Hinweis auf das Profil oder die besondere Prägung der Schule beigefügt werden. Im Rundschreiben 23/04 Abl. MBS/04 [Nr. 14], S. 501 ist dazu u. a. geregelt, dass die Namensgebung und -änderung vom Schulträger durch Beschluss seiner Vertretungskörperschaft herbeigeführt wird. Der Schulträger hat vor Verleihung eines Namens das Einvernehmen mit der Schulkonferenz herzustellen. Die Schulkonferenz kann aber auch die Verleihung eines bestimmten Namens beim Schulträger anregen.

Der Beschluss des Schulträgers zu Namen und namensergänzenden Hinweisen unterliegt als Angelegenheit der Schulverwaltung der Rechtsaufsicht durch das zuständige Staatliche Schulamt Neuruppin und ist dort anzuzeigen.

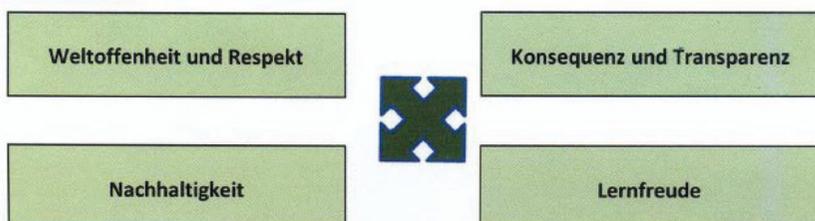
Begründung der Namensgebung

Neben den formalen Kriterien bei der Namensfindung wurden auch inhaltliche Bezüge zum Leitbild der Schule hergestellt.

Unsere Leitidee

Kinder sind individuelle Lerner, deren kulturelle Vielfalt und soziale Heterogenität, die Schule, den Bildungsprozess und das Leben Aller bereichern und dazu führen, dass unsere Schule ein Ort der Begegnung, der persönlichen Entwicklung und des nachhaltigen Lernens ist.

Unsere Werte



Der Begriff „Sonne“ lässt im Hinblick auf die Werte der Schule zum Beispiel folgende Assoziationen zu:



Der Schulname ist für die Schülerinnen und Schüler verständlich. Zudem ermöglicht er, dass die Schülerinnen und Schüler einen Bezug zwischen ihrer Schule und dem Namen erkennen.

Weitere zur Diskussion stehende mögliche Schulnamen waren:

- Wiesengrundschule
- Jahreszeitengrundschule an den Havelauen
- Grundschule an den Havelauen
- Lessinggrundschule Hennigsdorf
- Astrid-Lindgreen-Grundschule Hennigsdorf
- Anton-Sandner-Grundschule

In der Sitzung der Schulkonferenz am 6. April 2017 haben sich die Mitglieder in der Abstimmung einstimmig für den Schulnamen „Sonnengrundschule an den Havelauen“ entschieden.

Zum Sommerfest am 14.07.2017 möchte die Schule mit allen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Horterzieherinnen sowie Eltern und weiteren geladenen Gästen das Schuljahr ausklingen lassen.

Höhepunkt des Sommerfestes ist die Namensgebung.

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0034/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung zum Sachstand über den Fortschritt der Projekte aus dem Auditierungsprozess „Familiengerechte Kommune“ der Stadt Hennigsdorf

Mitteilung

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über den Fortschritt der Projekte aus dem Auditierungsprozess „Familiengerechte Kommune“ der Stadt Hennigsdorf zur Kenntnis.

Begründung:

Der Auditierungsprozess der Stadt Hennigsdorf als familiengerechte Kommune endete mit dem Jahr 2015. Ein Eintritt in die Reauditierung ist nicht empfohlen worden. Da ein Teil der entwickelten Maßnahmen als dauerhaft und nachhaltig zu bearbeiten angesehen werden, sollen künftig die Maßnahmestände in einem Bericht im ersten Halbjahr des Folgejahres dem zuständigen Fachausschuss und der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen einer Mitteilungsvorlage vorgelegt werden. Der genaue Fortschritt der Projekte aus dem Auditierungsprozess „Familiengerechte Kommune“ der Stadt Hennigsdorf ist dem in Anlage 1 beigefügten Bericht zu entnehmen.



Anlage:

Anlage 1 - Bericht über den Fortschritt der Projekte aus dem Auditierungsprozess

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachbereich III - Soziale Einrichtungen, Zimmer 2.36, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage BV0069/2017
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Erweiterung des Projektbudgets der Baumaßnahme „Barrierefreie Umgestaltung des Postplatzes in Hennigsdorf,“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das mit Projektbeschluss BV0126/2016, Punkt 3, beschlossene Projektbudget von 1.040.000 EURO wird um 480.000 EURO auf insgesamt 1.520.000 EURO erweitert.
2. Alle übrigen Inhalte des Projektbeschlusses behalten weiterhin Gültigkeit.

Begründung:

Mit Beschluss vom 07.12.2016 (BV0126/2016) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf den Projektbeschluss über die barrierefreie Umgestaltung des Postplatzes in Hennigsdorf gefasst. Gegenstand war auch der Beschluss über ein Projektbudget von 1.040.000 EURO.

Mit Hausmitteilung vom 10.04.2017, MV 0036/2017 sowie ergänzender Hausmitteilung vom 23.06.2017 hat die Verwaltung über den Verlauf und die Ergebnisse der bereits durchgeführten Ausschreibungen informiert. Danach ist im Ergebnis festzustellen, dass das im Projektbeschluss benannte Projektbudget nicht ausreichend ist. Diesbezüglich wird auf die vorgenannten Unterlagen verwiesen.

Zur Sicherstellung der jetzt geplanten Maßnahmenumsetzung in 2 Bauabschnitten und der Durchführbarkeit der Ausschreibung des zweiten Bauabschnitts im Herbst 2017 ist es erforderlich, bereits im Jahr 2017 über eine Erhöhung des Projektbudgets zu beschließen. Gleichsam ist es erforderlich, die Finanzierung der Mehrkosten über Haushaltsansätze aus dem Jahr 2017 sicherzustellen.

Die finanzielle Sicherstellung der Mehrkosten kann über die Inanspruchnahme von Investitionsmitteln von Maßnahmen erfolgen, die für das Jahr 2017 geplant waren, jedoch im Jahr 2017 nicht mehr realisierbar sind. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um folgende Maßnahmen:

- **Querungshilfe L 171**
Die im Produkt 54101 unter der Investitionsnummer 54101.17006 geplante Maßnahme kann aufgrund der erhöhten Abstimmungsbedarfe insbesondere mit dem Landesbetrieb Straßenwesen nicht mehr im Jahr 2017 realisiert werden. Unter Berücksichtigung der bereits ausgelösten Planungsaufträge stehen hier Investitionsmittel in Höhe von 180.000 EURO zur Verfügung.
Die für die Investition erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2018 ff neu geplant.
- **Umbau Fontanestraße**
Im Produkt 51104 sind unter der Investitionsnummer 51104.785201 300.000 EURO als Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen geplant. Hierbei handelt es sich um Mittel, die insbesondere für die Deckung von Planungskosten im Zusammenhang mit dem Umbau der Fontanestraße vorgesehen waren. Im Zuge der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie ist jedoch deutlich geworden, dass die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie aufgrund der vielfältigen Problemlagen deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen wird als ursprünglich vorgesehen und voraussichtlich erst frühestens am Anfang des 4. Quartals 2018 abgeschlossen sein dürfte. Daher erfolgt 2017 keine Inanspruchnahme von Investitionsmitteln, sodass diese zur Deckung der zusätzlichen Investitionen bei der Baumaßnahme Postplatz zur Verfügung stehen und durch Sollübertrag auf das entsprechende Produktkonto übertragen werden.

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(7 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage BV0059/2017
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Zustimmung zum Rahmenvertrag zwischen der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB) und der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Verlängerung und Flexibilisierung von Belegungsrechten

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage BV0061/2017
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Einbringung von Grundstücken in das Eigentum der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage MV0036/2017
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung zum Ergebnis der Ausschreibung und Vergabe der wesentlichen Leistungen des 1. Teilabschnittes des Projektes „barrierefreie Umgestaltung des Postplatzes in Hennigsdorf,“

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Öffentliche Bekanntmachung

Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf BV0054/2017

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.07.2017, auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Hennigsdorf, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die öffentliche Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt jeweils als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) als eine öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung (zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben / Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen), sowie
 - b) als eine öffentliche Anlage zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser.
- (2) Die Stadt erhebt gemäß dieser Satzung folgende Abgaben:
 1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung.

2. Einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse.

I. Teil – Benutzungsgebühren

§ 2

Schmutzwassergebühr

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (Schmutzwassergebühr).
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs.1 a) angeschlossen sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet gelten:
 - a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und warten muss. Der Einbau hat durch eine im Installateurverzeichnis des örtlichen Wasserversorgers eingetragene Fachfirma zu erfolgen. Erfolgt der Einbau nicht durch eine entsprechende Fachfirma, ist der Wasserzähler durch die Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten abnehmen zu lassen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb der folgenden zwei Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 - 7 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler nach Abs. 3 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann infolge eines schadhafte oder fehlenden Wasserzählers die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt geschätzt.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Schmutzwassermenge auch dann zu schätzen, wenn die Ablesung der Wasserzähler durch den Gebührenpflichtigen nicht erfolgt bzw. nicht ermöglicht wird.
- (7) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (Klärschlamm Entsorgung) wird nach der tatsächlich entsorgten Klärschlammmenge bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Klärschlamm.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser bzw. je m³ Klärschlamm einheitlich 3,09 Euro.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück nicht mehr an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist.

§ 6

Erhebungszeitraum, Vorauszahlungen und Fälligkeit

- (1) Die Gebährenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum mit jährlicher Ablesung ist das Abrechnungsjahr (ein Jahr, „rollierendes System“). Der Erhebungszeitraum mit quartalsweiser oder monatlicher Ablesung (Großeinleiter) ist der jeweilige Ablesezeitraum. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebährenschild mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebährenschild durch Gebährenschild festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gemäß Abs. 1 Satz 2 zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebährenschild nach Abs. 2 auf Grundlage der im vorherigen Erhebungszeitraum angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit der im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebährenschildhöhe festgesetzt und betragen je Vorauszahlung 1/11 der so ermittelten Gesamtgebühr. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe für die einzelnen Ablesebezirke im Laufe eines jeden Jahres wie folgt fällig:

| Ablesebezirk | 15.01. | 15.02. | 15.03. | 15.04. | 15.05. | 15.06. | 15.07. | 15.08. | 15.09. | 15.10. | 15.11. | 15.12. |
|--------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 121 | ja | ja | ja | ja | ja | ja | nein | nein | ja | ja | ja | ja |
| 122 | ja | nein | nein | ja | ja |
| 123 | nein | ja | nein |
| 124 | nein | nein | ja |
| 131 | ja | nein | nein | ja | ja |
| 132 | nein | nein | ja |
| 431 | ja | ja | ja | ja | ja | nein | nein | ja | ja | ja | ja | ja |
| 432 | nein | nein | ja |

Die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebährenschild für diesen Zeitraum angerechnet. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen.

Bei quartalsweiser oder monatlicher Abrechnung werden keine Vorauszahlungen gefordert.

- (4) Entsteht die Gebährenschildpflicht erstmals im Laufe eines Abrechnungsjahres, kann die Stadt Vorauszahlungen durch gesonderten Bescheid anhand von Vergleichsdaten festsetzen.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebährenschildpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebährenschildpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über



die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaf-ten Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (5) Bei Wohneigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festge-
setzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem
Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohneigentumsgesetz bestellt
haben, bekannt gegeben.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gehührensuld haften gesamtschuldne-
risch.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeit-
punkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Dies gilt für
die Gebührenpflichtigen gem. Absatz 2 und 3 entsprechend.

II. Teil - Ersatz der Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Kostenersatz)

§ 8 Kostenersatzanspruch

- (1) In Gebieten mit Trennverfahren (gesonderte Leitungen für Niederschlags- und
Schmutzwasser) sind der Stadt als Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der
Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 2 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Ab-
wasserbeseitigung der Stadt, d. h. für Regen- und Schmutzwasserkanal gemeinsam,
folgende Einheitssätze zu ersetzen:

- Grundstücksanschlusskanal 489,36 Euro / m (für Nennweite 150 und 200)
- Revisionschacht 1.118,16 Euro / Anschluss (für Durchmesser 400)

Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der
Straßenmitte verlaufend. Sofern nur ein Regen- oder nur ein Schmutzwasseran-
schluss hergestellt oder erneuert wird, sind nur die halben Einheitssätze zu entrich-
ten. Bei anderen Nennweiten bzw. anderem Durchmesser und für die Veränderung,
Beseitigung sowie für die Unterhaltung sind die Kosten für den tatsächlichen Auf-
wand zu ersetzen.

- (2) In Gebieten ohne Trennverfahren (nur eine Leitung für Schmutzwasser) sind der
Stadt als Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse
im Sinne von § 2 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der
Stadt folgende Einheitssätze zu ersetzen:

- Grundstücksanschlusskanal 244,68 Euro / m (für Nennweite 150 und 200)
- Revisionschacht 559,08 Euro / Anschluss (für Durchmesser 400)

Schmutzwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in
der Straßenmitte verlaufend. Bei anderen Nennweiten bzw. anderem Durchmesser
und für die Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung sind die Kosten für
den tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.

- (3) Die Durchführung der Maßnahmen entsprechend Abs. 1 und 2 kann davon abhän-
gig gemacht werden, dass der Grundstückseigentümer eine Vorausleistung in Höhe
von 80 v. H. der voraussichtlich anfallenden Kosten erbringt. Die Fälligkeit der
Vorausleistung wird unter § 9 Abs. 2 geregelt.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend für weitere sowie für vorläufige oder
vorübergehende Grundstücksanschlüsse.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grund-
stücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Vorausleistun-
gen sind mit dem endgültigen Kostenersatzanspruch zu verrechnen.

- (2) Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt
und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbe-
scheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigen-
tümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des
Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom
21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen
Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses
Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatz-
bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf
des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits
ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbe-
reinigungsgesetz statthaf-ten Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden
sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unbe-
rührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Teil - Schlussbestimmungen

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Kostenersatzpflichtigen sowie ihre Vertreter haben
der Stadt oder den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Fest-
setzung und Erhebung der Gebühren oder des Kostenersatzanspruches erforderlich
sind.
- (2) Die Stadt oder der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die
nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu dulden und in dem
erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen und die Kostenersatzpflichtigen sowie ihre Vertreter haben
den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt im Rahmen der gesetzli-
chen Vorschriften den Zutritt zu ihren Räumen, ihrem Grundstück und allen Teilen
der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Festsetzung
und Erhebung der Gebühren oder des Kostenersatzanspruches erforderlich ist.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Ver-
äußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung
schriftlich anzuzeigen.
- (2) Jede Änderung der für die Menge des Schmutzwassers und für die Höhe der Be-
nutzungsgebühr maßgebenden Umstände, sind der Stadt vom Gebührenpflichtigen
innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben
beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich
anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu ge-
schaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung
der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen der Stadt über gebührenrechtlich

erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Stadt leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 3 seiner Verpflichtung zum Einbau von Messeinrichtungen nicht nachkommt,
 2. entgegen § 3 Absatz 5 Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht,
 3. entgegen § 11 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 4. entgegen § 11 nicht duldet, dass Bedienstete der Stadt oder ihre Beauftragte das Grundstück betreten,
 5. entgegen § 12 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit das zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt notwendig ist.

§ 15 Inkrafttreten

Die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf vom 02.11.2011 (BV0093/2011) außer Kraft.

Hennigsdorf, 06.07.2017

gez. Schulz
Bürgermeister



Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Stadt Hennigsdorf in 16761 Hennigsdorf, Rathausplatz 1,
vertreten durch den Bürgermeister,

– nachfolgend Stadt genannt –

und dem

Landkreis Oberhavel in 16515 Oranienburg, Adolf-Dechert-Straße 1,
vertreten durch den Landrat,

– nachfolgend Landkreis genannt –

Präambel

Eine flächendeckende leistungsfähige Breitbandinfrastruktur ist von elementarer Bedeutung für eine zukunftsfähige und nachhaltige Entwicklung des Landkreises Oberhavel. Für die weitere Steigerung der Lebensqualität, als Standortfaktor und insbesondere für die Entwicklung der wirtschaftlichen und touristischen Strukturen kommt dem Breitbandausbau eine Schlüsselfunktion zu. Der kontinuierliche wenn auch noch nicht flächendeckende Ausbau stellt eine entscheidende Rahmenbedingung für die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender Unternehmen dar, und befördert Innovationen wie z.B. die Entwicklung neuer Produkte im Tourismusbereich. Auch im Hinblick auf die immer größer werdenden Datenübertragungsraten ist ein weiterer Ausbau der Breitbandinfrastruktur notwendig, um die Region wettbewerbsfähig zu halten. Vor diesem Hintergrund haben sich die Bürgermeister/innen und der Amtsdirektor gemeinsam mit dem Landrat darauf verständigt, den notwendigen Ausbau mit Hilfe des Bundesförderprogramms zum Breitbandausbau maßgeblich voranzubringen.

Auf dieser Grundlage schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt überträgt die Durchführung der Aufgabe "Gewährleistung eines ausreichenden Breitbandzugangs" auf den Landkreis. Der Landkreis hat mit Datum vom 26.10.2016 einen Förderantrag gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015 "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" für das Ausbaugebiet gestellt, welches durch eine vorangestellte Untersuchung



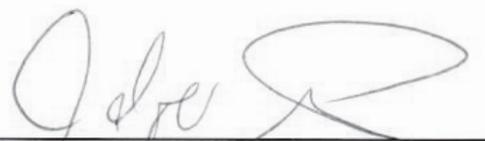
definiert wurde. Mit Abschluss der durch die Unterstützung des Förderprogramms durchgeführten Ausbaumaßnahmen endet der Aufgabenübertrag an den Landkreis.

Die Stadt erklärt, selbst keinen Förderantrag gemäß der genannten Richtlinie zu stellen.

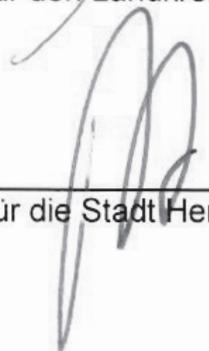
§ 2

Die Stadt wird dem Landkreis im Verfahren zum Breitbandausbau notwendige Informationen zur Verfügung stellen.

Brauereisweg, 15.06.2017
Ort/Datum


für den Landkreis Oberhavel

HENNIGSDORF, 06.06.2017
Ort/Datum


für die Stadt Hennigsdorf



Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss

I. Vorläufige Anordnung

Im **Unternehmensflurbereinigungsverfahren (UFB) Vehlefanzen, Verf.-Nr.: 5-001-X**, erlässt das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) gemäß § 36 in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG folgende

2. Vorläufige Anordnung:

1. Auf Grundlage des Antrages der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vom 14.06.2017 wird zur Umsetzung des mit Beschluss vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 15.07.2011 (Aktenzeichen 40.107171/24.2) planfestgestellten Bauvorhabens „6-streifiger Ausbau der Bundesautobahnen (A) 10 und 24, VKE 122/1“ den Beteiligten (Grundstückseigentümern/Nutzern) der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen entzogen und die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch das Land Brandenburg, dieses vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, mit Wirkung vom

01. Oktober 2017

in den Besitz und die Nutzung der dafür erforderliche Flächen eingewiesen.

Von dieser vorläufigen Anordnung sind die nachfolgend benannten Flurstücke mit den jeweils benannten Teilflächen betroffen. Den jeweiligen Flächenangaben liegen die Grunderwerbsverzeichnisse (GEV) des Planfeststellungsverfahrens zugrunde.

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche (m²) | Vorübergeh. in Anspruch zu nehmende Fläche (m²) | GEV Nr. |
|-----------------|------|-----------|---|---|---------|
| Bärenklau | 5 | 11 | 5 | | 2.04. |
| Bärenklau | 5 | 67 | 1.152 | 1.351 | 2.12. |
| Bärenklau | 5 | 92 | 32 | 2 | 2.05. |
| Bärenklau | 5 | 111 | 18 | 27 | 1.23. |
| Bärenklau | 5 | 112 | 24 | 23 | 1.41. |
| Bärenklau | 5 | 119 | 419 | | 1.42. |
| Bärenklau | 5 | 120 | | 254 | 1.43. |
| Bärenklau | 5 | 121 | 906 | | 2.16. |
| Bärenklau | 5 | 122 | | 1.408 | 2.17. |
| Bärenklau | 5 | 12/1 | 57 | 381 | 2.03. |
| Bärenklau | 5 | 12/4 | 2.719 | 3.411 | 2.11. |
| Bärenklau | 5 | 12/5 | 2.228 | 3.064 | 2.02. |
| Bärenklau | 5 | 13/5 | 25 | | 2.13. |
| Bärenklau | 5 | 5/5 | 863 | 1.772 | 1.24. |
| Bärenklau | 5 | 7/4 | 1.945 | 2.868 | 2.09. |
| Bärenklau | 5 | 7/7 | 1.775 | 3.046 | 2.01. |
| Bärenklau | 5 | 8/3 | 5 | | 2.14. |
| Eichstädt | 3 | 1/2 | 20 | 11 | 1.35. |
| Eichstädt | 3 | 30/6 | | 25 | 1.39. |
| Eichstädt | 3 | 6/1 | 313 | 814 | 1.21. |
| Eichstädt | 3 | 6/3 | 676 | 584 | 1.36. |
| Eichstädt | 3 | 6/4 | 193 | 158 | 1.22. |
| Eichstädt | 3 | 6/6 | 735 | 505 | 1.37. |
| Eichstädt | 3 | 6/8 | 570 | 532 | 1.38. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 138 | 400 | | 40.12. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 188 | 564 | | 39.06. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 193 | | 5 | 39.24. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 318 | 564 | 201 | 40.05. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 319 | 114 | | 40.06. |

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche (m²) | Vorübergeh. in Anspruch zu nehmende Fläche (m²) | GEV Nr. |
|-----------------|------|-----------|---|---|---------|
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 321 | 1.153 | 8 | 40.09. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 322 | 5.110 | 1.857 | 40.13. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 323 | 715 | | 40.14. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 324 | 2.415 | | 40.10. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 325 | | 664 | 40.25. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 326 | 333 | 13 | 40.08. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 327 | 33 | | 40.11. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 328 | 24 | | 40.01. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 329 | 8 | 513 | 39.25. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 330 | 20 | | 40.07. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 334 | 251 | 268 | 40.03. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 335 | 44 | | 40.04. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 336 | 9.875 | 390 | 39.09. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 337 | 328 | | 40.02. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 338 | | 934 | 39.26. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 339 | 8.403 | | 39.07. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 340 | 1.237 | 2.394 | 39.23. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 342 | | 20 | 40.26. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 343 | 366 | | 39.05. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 344 | 63 | 150 | 39.22. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 361 | 7 | | 38.19. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 381 | 1 | | 39.13. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 385 | 11 | | 39.12. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 387 | 88 | | 39.11. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 391 | 3.106 | 40 | 39.10. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 392 | 257 | | 39.15. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 393 | 22 | | 39.14. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 394 | 181 | | 39.19. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 395 | 125 | | 39.03. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 397 | 762 | | 39.02. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 405 | 591 | 1.220 | 39.01. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 409 | 7.140 | | 39.04. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 410 | 1.228 | 1.670 | 39.21. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 140/2 | 29 | 175 | 40.27. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 168/4 | | 41 | 40.24. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 172/2 | 2.983 | | 39.08. |
| Neu-Vehlefanzen | 3 | 175/2 | 8 | | 39.18. |

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche (m ²) | Vorübergeh. in Anspruch zu nehmende Fläche (m ²) | GEV Nr. |
|--------------|------|-----------|--|--|---------|
| Neu-Vehlefan | 3 | 190/2 | 11 | 83 | 39.20. |
| Neu-Vehlefan | 3 | 190/6 | 22 | | 39.17. |
| Neu-Vehlefan | 3 | 206/11 | 30 | | 39.16. |
| Neu-Vehlefan | 3 | 221/2 | 1.382 | 28 | 38.24. |
| Neu-Vehlefan | 3 | 221/3 | 104 | 300 | 38.13. |
| Vehlefan | 1 | 66 | 5.088 | | 40.19. |
| Vehlefan | 1 | 69 | 22.122 | | 40.18. |
| Vehlefan | 1 | 70 | 200 | | 40.16. |
| Vehlefan | 1 | 78 | 17 | 27 | 41.04. |
| Vehlefan | 1 | 80 | | 144 | 41.02. |
| Vehlefan | 1 | 85 | 11.490 | | 40.31. |
| Vehlefan | 1 | 88 | | 214 | 40.32. |
| Vehlefan | 1 | 92 | 133 | | 41.05. |
| Vehlefan | 1 | 132 | 247 | 62 | 41.01. |
| Vehlefan | 1 | 134 | 18 | 321 | 40.28. |
| Vehlefan | 1 | 135 | 70 | | 40.15. |
| Vehlefan | 1 | 57/2 | 3.175 | | 40.17. |
| Vehlefan | 1 | 71/2 | 1.130 | | 40.29. |
| Vehlefan | 1 | 71/3 | 25.733 | | 40.20. |
| Vehlefan | 1 | 83/2 | 10.166 | | 40.30. |
| Vehlefan | 1 | 83/3 | 14.806 | | 40.21. |
| Vehlefan | 1 | 84/4 | 620 | 5 | 40.33. |
| Vehlefan | 1 | 86/2 | 13.104 | | 40.34. |
| Vehlefan | 1 | 86/3 | 10.122 | 1.107 | 40.22. |
| Vehlefan | 1 | 87/2 | | 307 | 40.35. |
| Vehlefan | 1 | 87/3 | 7.211 | 1.066 | 40.23. |
| Vehlefan | 1 | 90/2 | 9 | | 41.07. |
| Vehlefan | 1 | 91/3 | 11.292 | 3.500 | 41.03. |
| Vehlefan | 6 | 63 | 2.795 | 592 | 43.41. |
| Vehlefan | 6 | 202 | 114 | 190 | 43.50. |
| Vehlefan | 6 | 203 | 94 | 26 | 43.49. |
| Vehlefan | 6 | 204 | | 1.253 | 43.05. |
| Vehlefan | 6 | 222 | 736 | | 43.04. |
| Vehlefan | 6 | 227 | 323 | 164 | 43.12. |
| Vehlefan | 6 | 230 | 39 | 11 | 43.11. |
| Vehlefan | 6 | 232 | 61 | 18 | 43.09. |
| Vehlefan | 6 | 234 | 1.521 | 277 | 43.10. |

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche (m ²) | Vorübergeh. in Anspruch zu nehmende Fläche (m ²) | GEV Nr. |
|-----------|------|-----------|--|--|------------------|
| Vehlefan | 6 | 244 | 388 | 16 | 43.38. |
| Vehlefan | 6 | 245 | 102 | 61 | 1.33. |
| Vehlefan | 6 | 246 | 33 | 90 | 1.20. |
| Vehlefan | 6 | 300 | 153 | | 43.03. |
| Vehlefan | 6 | 318 | | 6 | 1.03. |
| Vehlefan | 6 | 331 | 24 | 91 | 1.42. |
| Vehlefan | 6 | 367 | 66 | 81 | 1.43. |
| Vehlefan | 6 | 45/2 | 188 | 872 | 1.05. |
| Vehlefan | 6 | 53/2 | 1.425 | | 43.40. |
| Vehlefan | 6 | 53/3 | 362 | 643 | 1.04. |
| Vehlefan | 6 | 54/2 | 90 | | 43.39. |
| Vehlefan | 6 | 58/2 | 169 | | 43.35. |
| Vehlefan | 6 | 59/2 | 160 | | 43.36. |
| Vehlefan | 6 | 60/2 | 5.144 | 143 | 43.37. |
| Vehlefan | 6 | 79/2 | 2.767 | 300 | 43.42. |
| Vehlefan | 6 | 80/2 | 3.120 | 316 | 43.43. |
| Vehlefan | 6 | 81/2 | 27 | 15 | 1.07. |
| Vehlefan | 6 | 81/3 | 3.119 | 290 | 43.44. |
| Vehlefan | 6 | 82/2 | 177 | 532 | 1.08. |
| Vehlefan | 6 | 82/3 | 3.010 | 286 | 43.45. |
| Vehlefan | 6 | 83/2 | 210 | 595 | 1.09. |
| Vehlefan | 6 | 83/3 | 2.851 | 279 | 43.46. |
| Vehlefan | 6 | 84/2 | 279 | 610 | 1.10. |
| Vehlefan | 6 | 84/3 | 1.322 | 636 | 1.26. und 43.47. |
| Vehlefan | 6 | 86/2 | 352 | 624 | 1.11. |
| Vehlefan | 6 | 86/3 | 939 | 596 | 1.27. |
| Vehlefan | 6 | 87/2 | 361 | 622 | 1.12. |
| Vehlefan | 6 | 87/3 | 928 | 559 | 1.28. |
| Vehlefan | 6 | 88/2 | 397 | 650 | 1.13. |
| Vehlefan | 6 | 88/3 | 904 | 594 | 1.29. |
| Vehlefan | 6 | 89/2 | 471 | 687 | 1.14. |
| Vehlefan | 6 | 89/3 | 1.025 | 745 | 1.30. |
| Vehlefan | 6 | 91/2 | 474 | 616 | 1.15. |
| Vehlefan | 6 | 91/3 | 1.081 | 768 | 1.31. |
| Vehlefan | 6 | 92/2 | 1.784 | 1.888 | 1.16. |



| Gemarkung | Flur | Flurstück | Dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche (m ²) | Vorübergeh. in Anspruch zu nehmende Fläche (m ²) | GEV Nr. |
|-----------|------|-----------|--|--|---------|
| Vehlefan | 6 | 92/3 | 2.034 | 1.581 | 1.32. |
| Vehlefan | 6 | 94/4 | 5 | | 1.34. |
| Vehlefan | 6 | 94/5 | 488 | 719 | 1.17. |
| Vehlefan | 6 | 95/4 | 365 | 572 | 1.18. |
| Vehlefan | 6 | 96/2 | 67 | 122 | 1.19. |
| Vehlefan | 7 | 38 | 9.953 | 2.540 | 41.06. |
| Vehlefan | 7 | 4/2 | 2 | 58 | 42.01. |
| Vehlefan | 7 | 4/3 | 75 | 175 | 41.08. |
| Vehlefan | 8 | 45 | | 16 | 43.14. |
| Vehlefan | 8 | 62 | 1.324 | 138 | 43.20. |
| Vehlefan | 8 | 66 | 758 | 357 | 43.26. |
| Vehlefan | 8 | 67 | 1.055 | 257 | 43.25. |
| Vehlefan | 8 | 68 | 12 | 22 | 43.22. |
| Vehlefan | 8 | 103 | 10.595 | 177 | 42.03. |
| Vehlefan | 8 | 104 | 5.030 | | 42.04. |
| Vehlefan | 8 | 105 | 266 | | 43.01. |
| Vehlefan | 8 | 106 | 287 | | 43.48. |
| Vehlefan | 8 | 30/3 | | 53 | 42.02. |
| Vehlefan | 8 | 36/4 | | 105 | 43.07. |
| Vehlefan | 8 | 36/5 | 2.347 | 334 | 43.13. |
| Vehlefan | 8 | 36/6 | 11.866 | 1.805 | 43.02. |
| Vehlefan | 8 | 37/2 | 397 | 47 | 43.34. |
| Vehlefan | 8 | 37/4 | | 660 | 43.06. |
| Vehlefan | 8 | 42/2 | 378 | | 43.17. |
| Vehlefan | 8 | 43/2 | 782 | 182 | 43.16. |
| Vehlefan | 8 | 44/2 | 237 | 216 | 43.15. |
| Vehlefan | 8 | 55/2 | 2.210 | 246 | 43.18. |
| Vehlefan | 8 | 57/3 | 56 | | 43.31. |
| Vehlefan | 8 | 57/5 | 325 | | 43.24. |
| Vehlefan | 8 | 58/3 | 1.941 | | 43.33. |
| Vehlefan | 8 | 59/5 | 3.173 | 240 | 43.19. |
| Vehlefan | 8 | 63/2 | 2.760 | | 43.27. |
| Vehlefan | 8 | 64/2 | 3.336 | 695 | 43.21. |
| Vehlefan | 8 | 65/2 | 3.151 | 1.612 | 43.28. |

Die genaue Lage der benötigten Flächen ist auf den beigegeführten Karten im Maßstab 1:2.500, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind, ersichtlich (Anlage).

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Beschluss zur 2. vorläufigen Anordnung wird in der Flurbereinigungsgemeinde und in den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Beschluss mit Begründung und den dazugehörigen Anlagen (Karten) liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung bei nachfolgenden Gemeinden/ Gemeindeverwaltungen, jeweils während der Geschäftszeiten, aus:

Gemeindeverwaltung Oberkrämer
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Gemeindeverwaltung Leegebruch
Eichenhof 4
16767 Leegebruch

Gemeindeverw. Schönwalde-Glien
Berliner Allee 7
14621 Schönwalde-Glien

Stadtverwaltung Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

Stadtverwaltung Velten
Rathausstraße 10
16727 Velten

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Stadtverwaltung Nauen
Rathausplatz 1
14641 Nauen

Stadtverwaltung Kremmen
Am Markt 1
16766 Kremmen

Gleichzeitig liegt der vollständige Beschluss zur 2. vorläufigen Anordnung mit Begründung und dazugehörigen Anlagen (Karten) im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung - Dienstsitz Prenzlaw**
Grabowstraße 33
17291 Prenzlaw

aus.

3. Geltung der vorläufigen Anordnung

Die Wirkung dieser 2. vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).

Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlaw (LELF Prenzlaw) unverzüglich mitzuteilen, wann die jeweilige Maßnahme beendet ist und die o. g. Flächen wieder zur Verfügung stehen.

4. Hinweise

Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen und der gesetzliche Abfindungsanspruch bezüglich dieser Flächen werden durch diese 2. vorläufige Anordnung nicht berührt. Die Abfindung für die entzogenen Flächen wird im Flurbereinigungsplan geregelt.

Bestehende Pachtrechte an den in Anspruch genommenen Flächen bleiben durch diese 2. vorläufige Anordnung zunächst unberührt. Sie setzen sich nach Maßgabe der vereinbarten Pachtvertragslaufzeit an den im weiteren Verfahrensverlauf zuzuweisenden Abfindungsflächen des Eigentümers (Verpächters) fort, sofern innerhalb des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens nichts Gegenteiliges geregelt wird. Insofern bleibt nach Maßgabe des jeweiligen Pachtvertrages auch die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Pachtzinses an den Grundstückseigentümer bestehen.

5. Auflagen

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat sicherzustellen, dass die Nutzung der nicht von dieser 2. vorläufigen Anordnung betroffenen Teilflächen der o.g. Grundstücke durch die Bautätigkeiten zur Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt wird. Ggf. ist die Zugänglichkeit dieser Restflächen durch Ersatzwege auf den bereitgestellten Flächen zu gewährleisten.

6. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

Für die den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten durch diese 2. vorläufige Anordnung entstehenden Schädigungen sind durch den Unternehmensträger Entschädigungen zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird gemäß § 88 Nr. 5 - 6 FlurbG durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung festgesetzt. Die Entschädigungspflicht erfasst sowohl im Zeitpunkt

der Flächeninanspruchnahme durch den Vorhabensträger aufstehende Kulturen als auch die flächenbezogenen Einnahme- bzw. Einkommensverluste für den Zeitraum der Geltung dieser 2. vorläufigen Anordnung. Die Grundlagen der Entschädigungsbemessung bilden der in Aufstellung befindliche Entschädigungsrahmen zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlfeanz, entsprechende örtliche Erhebungen zum Zeitpunkt des Besitzentzuges sowie die nachgewiesenen Nutzungsrechte der Entschädigungsbegünstigten. Bedingt durch den vorläufigen Entzug nicht mehr wirtschaftlich nutzbare Restflächen sind in die Entschädigungsregelungen einzubeziehen.

Werden durch den Vorhabensträger geeignete Ersatzflächen bereitgestellt, können diese anstelle einer finanziellen Entschädigung dem betroffenen Nutzer bereitgestellt bzw. zugewiesen werden.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

II. Begründung

Gründe für die vorläufige Anordnung

Gekürzt (siehe öffentliche Auslegung)

Gründe der sofortigen Vollziehung

Gekürzt (siehe öffentliche Auslegung)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 26. Juni 2017

Im Auftrag

Benthin

Dienstsiegel

Anlagen:

- Anlage: Auszug aus Grunderwerbsplan (kartenmäßige Darstellungen) – Blatt-Nrn. 1-3 (gekürzt - siehe öffentliche Auslegung)

Der Beschluss zur 2. vorläufigen Anordnung und die dazugehörigen Anlagen (Karten) liegen zur Einsichtnahme vom 07.08.2017 bis 22.08.2017 während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch: 08:00 - 15:00 Uhr

Dienstag: 08:00 - 19:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 - 17:00 Uhr

bei der

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Bürgerbüro
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

öffentlich aus.

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

Für die Bürgermeisterwahl am 24.09.2017 in Hennigsdorf hat der Wahlausschuss am 24.07.2017 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

1. Thomas Günther

Geburtsjahr 1967

Mitglied des Landtages Brandenburg

Sozialdemokratische Partei SPD Deutschlands

Feldstraße 66

Hennigsdorf

2. Ursel Degner

Geburtsjahr 1953

Diplomlehrerin für Deutsche Sprache

u. Literatur und Geschichte

Die Linke

Forststraße 44

Hennigsdorf

3. Dr. Dietmar Buchberger

Geburtsjahr 1957

Arzt

Alternative für Deutschland AfD

Dorfstraße 64a

Hennigsdorf

Hennigsdorf, den 25.07.2017

J. Benesch

Wahlleiterin



Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Stadtverwaltung Hennigsdorf
Gemeinde: Hennigsdorf
Stimmkreis: 7

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr unterstützt werden:

Eintragungsstelle Stadtverwaltung Hennigsdorf, FB Bürgerdienste, FD Bürgerbüro,
Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf

| | | |
|----------------|-------------|-------------------|
| Eintragszeiten | Mo. und Mi. | 08.00 – 15.00 Uhr |
| | Di. | 08.00 – 19.00 Uhr |
| | Do. | 08.00 – 17.00 Uhr |

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:
„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:

Hans Lange
Glöviziner Straße 1
19357 Karstädt OT Premslin
Prignitz

Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz
Badestraße 17
17291 Prenzlau
Uckermark

Bernd Albers
Falkenstraße 26b
14532 Stahnsdorf
Potsdam-Mittelmark

Klaus Rocher
Kurze Straße 1
15834 Rangsdorf OT Groß Machnow
Teltow-Fläming

Dr. Dietlind Tiemann
Neue Weinberge 21
14776 Brandenburg an der Havel

Holger Kelch
Virchowstraße 7
03044 Cottbus

Hans-Peter Goetz
Wiesenstraße 17
14513 Teltow
Potsdam-Mittelmark

Olaf Klempert
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
Oder-Spree

Michael Oecknigk
Palombinistraße 30
04916 Herzberg (Elster)
Elbe-Elster

Daniel Mende
Wahrenbrücker Straße 2a
03253 Schönborn
Elbe-Elster

Hennigsdorf, den 31.07.2017

Die Abstimmungsbehörde

gez.
Schulz
Bürgermeister



Beratungstermine des Pflegestützpunktes Oranienburg in Hennigsdorf für das 2. Halbjahr 2017

Der Pflegestützpunkt bietet auch im 2. Halbjahr 2017 monatlich einen kostenlosen Beratungstermin an.

Rund um das Thema Pflege können sich Hennigsdorfer Bürger zu den nachfolgenden Terminen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Hennigsdorf, Raum 0.08 beraten lassen.

Dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Raum 0.08:

- am 08. August 2017
- am 12. September 2017
- am 10. Oktober 2017
- am 14. November 2017
- am 12. Dezember 2017.

Der Pflegestützpunkt Oranienburg ist eine neutrale Beratungs- und Anlaufstelle für pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige, rechtliche Betreuer, Freunde, Nachbarn, aber auch Arbeitgeber.

Er ist ein aktives Mitglied des Hennigsdorfer Pflegenetzwerks.

Im Rahmen ihrer Beratung geben die Mitarbeiter des Stützpunktes wertvolle Hinweise zur Entlastung pflegender Angehöriger, zeigen verschiedenste Möglichkeiten auf und informieren darüber, welche Leistungsansprüche und Betreuungsangebote bestehen.

Der Beratungsraum 0.08 im Rathaus ist barrierefrei erreichbar!

Ihre Stadtverwaltung

Gemeinwesenpreise der Stadt Hennigsdorf 2017 Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

auch im Jahr 2017 vergibt die Stadt Hennigsdorf drei Gemeinwesenpreise und würdigt damit besondere Verdienste in der freiwilligen, ehrenamtlichen Arbeit.

Ehrenamtliches Engagement ist Ausdruck von Solidarität und gesellschaftlicher Verantwortung und ist keine Selbstverständlichkeit. Es macht unserer Gemeinwesen vielfältig und unsere Stadt lebens- und liebenswert.

In den Jahren 1998 – 2016 wurde an 53 Personen der Gemeinwesenpreis vergeben und damit stellvertretend für viele soziale Verantwortung tragende Menschen in unserer Stadt Anerkennung und Dank ausgesprochen.

Wir bitten Sie, auch in diesem Jahr von Ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen und uns Personen, die in besonderem Maße ehrenamtlich aktiv sind, zu benennen.

Bitte reichen Sie Ihre ausführlich begründeten Vorschläge bis zum 1.10.2017 an die Stadtverwaltung Hennigsdorf, Gemeinwesenbeauftragte Frau Gröbe, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf. Bitte beachten Sie, dass nur Einzelpersonen auszeichnungsberechtigt sind.

Mit freundlichem Gruß

gez. A. Schulz
Bürgermeister

Das BIOTechnikum kommt nach Hennigsdorf

Der Forschungsstruck des BMBF besucht im Oktober Hennigsdorf und bietet faszinierende Einblicke in die Biotechnologie.

von: 11. Oktober 2017, 09:00 Uhr
bis: 13. Oktober 2017, 18:00 Uhr
Veranstaltungsort: Postplatz
Veranstalter: Stadt Hennigsdorf

Einen faszinierenden Einblick in die Biotechnologie gibt der Forschungsstruck des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Health Week in Hennigsdorf. Am Vormittag werden Schulklassen aus Hennigsdorf die Möglichkeit haben, anhand altersgerechter, spannender Experimente zu erleben, welchen Stellenwert die Biotechnologie heute bereits in unserem Leben hat. Nachmittags kann sich die breite Öffentlichkeit u.a. mit Führungen ein Bild von dieser faszinierenden Wissenschaft machen.



© Initiative Biotechnikum



26. AUGUST 2017
STADTHAFEN HENNINGSDORF

www.hennigsdorf.de

[f/hennigsdorf.de](https://www.facebook.com/hennigsdorf.de)

Uferbühne

- 10.00 - 11.15 Uhr **WOLFGANG „SCHULLE“ SCHULZ** mit dem Akkordeon zum Mitsingen und Schunkeln
- 11.30 - 12.45 Uhr **BLASORCHESTER HENNINGSDORF**



- 13.00 - 13.40 Uhr **Maritimes Programm mit dem CIRQUE ARTIKUSS**
Sie spielen verschiedene Acts aus ihrem maritimen Programm
- 14.00 - 14.45 Uhr **„Die Reise zur Schatzinsel“ mit dem WUNDERLAND THEATER**
Ein tolles Mitmach-Musik-Theater nicht nur für Kinder
- 15.00 - 15.40 Uhr **CIRQUE ARTIKUSS**
- 16.00 - 17.10 Uhr **POTSDAMER HAVELSCHIPPER**
Mit beliebter Seemannsmusik, Schlagern, rockigen Oldies, volkstümlicher Musik und eigenen Liedern
- 17.20 - 18.00 Uhr **CIRQUE ARTIKUSS**



Hafenbühne

- 10.00 - 11.30 Uhr **Shantychor Wasserschutzpolizei Brandenburg e.V.**
- 11.00 Uhr **Eröffnung durch Bürgermeister Andreas Schulz**
- 11.45 - 12.00 Uhr **Die „OLDIE CATS“ Cheerleader**
- 12.00 - 12.10 Uhr **Rollstuhltanzgruppe Hennigsdorf des Behindertensportverbandes Oberhavel mit Sommerhits**
- 12.20 - 12.50 Uhr **LUCY LOU – die Piratenshow**
Jonglage-, Akrobatik- & Comedy-Einlagen mit scharfen Messern, brennenden Fackeln & zerbrechlichen Eiern
- 13.00 - 13.25 Uhr **DIE SCHLICKSCHIPPER – Der kleinste Shanty-Chor der Welt**
- 14.00 - 14.30 Uhr **LUCY LOU – die Piratenshow**
- 14.45 - 15.45 Uhr **DIE BLINDFISCHE mit ihrem aktuellen Programm „Lieblingslieder“**
Mischung aus Rock, Hip Hop, Calypso und Comedy
- 16.00 - 16.50 Uhr **„DIE HITPIRATEN“ – Die größte Schlager- und Party-show aller Zeiten!**
- 17.00 - 17.25 Uhr **DIE SCHLICKSCHIPPER – Der kleinste Shanty-Chor der Welt**



- 17.45 - 18.30 Uhr **LUCY LOU – die Piratenshow**
- 19.00 - 20.30 Uhr **VROUDENSPIEL**
Eine musikalische Mischung aus Folk-Rock, Mittelalterrock und Ska. Vroudenspiel bietet eine Bandbreite von Tanzliedern bis hin zu träumerischen Seemannsballaden.
- 21.00 - 24.00 Uhr **ROCKPIRAT**
Sie begeistern mit Highlights der 80er, 90er und dem Besten von Heute. Rockpirat präsentiert einen frischen und frechen Mix aus gelungenen Coverversionen bekannter Hits.
- 22.00 Uhr **Musikalisches Höhenfeuerwerk**



Änderungen vorbehalten

Weitere Angebote



STAATSYACHT „SEHNSUCHT“

Der kurbrandenburgische Marineverein e.V. stellt den Mast der Staatsyacht „Sehnsucht“ und präsentiert sich in historischen Kostümen den Besuchern an Deck.



20 JÄHRIGES JUBILÄUM

Die Reederei Grimm & Lindecke – Spree & Havelschifffahrt – feiert in diesem Jahr 20jähriges Jubiläum. **Mit Sondertouren zum Havelspektakel.**



ACHTERAUSFAHRT

Der RC Oberhavel veranstaltet einen Prominentenachter mit Bürgermeister Andreas Schulz an der Spitze, ebenso wie einen Firmencup im Riemenvierer.



DAS TRAUMSCHÜFF

Das Floß bietet ein kulturelles Programm mit vielfältigen Performances auf dem Schiff und lädt die Besucher ein selbst am Theatergeschehen mitzuwirken.

MITMACH-ANGEBOTE (10 - 18 Uhr)

- **TAG DER OFFENEN TÜR**, Seifenblasenaktion und Peter Ott's Studiodisko beim RC Oberhavel Hennigsdorf e.V.
- **ROHRLEITUNGSREGATTA** und Infoveranstaltung beim Motorwassersportclub MCH
- **SCHATZSUCHE MIT DEM KLABAUTERMANN** bei den Wassersportfreunden Hennigsdorf e.V.
- **LUSTIGE WASSER-PARCOURS** und Fotobildshow über die Vereinsgeschichte beim EWV Hennigsdorf
- Gesichtermalerei, **ZAUBERWERKSTATT** und Angelzielwerfen bei den Angelfreunden Stahl Hennigsdorf e.V.
- Flexmarine präsentiert sich mit Kanus, Kajaks und Kulinärischem
- **MEERESHEDEN-WALKACT**
- **SCIENCE LAB WASSEREXPERIMENTE**
- **UNTERWASSERZIRKUS MIT CONTRAIRE ON STAGE**

PRÄSENTATION WEITERER VEREINE UND INSTITUTIONEN AUS HENNINGSDORF:

- Freiwillige Feuerwehr Hennigsdorf
- Jugendclub CONNY ISLAND
- Ausländerbeirat Hennigsdorf; AOK Nordost
- Wohnungsgenossenschaft Einheit Hennigsdorf eG
- Märkische Allgemeine Zeitung
- DRK Wasserwacht, Ortsgruppe Hennigsdorf
- Imkerverein Hennigsdorf; Mrs. Sporty
- Märkischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG

Wir danken folgenden Unternehmen für die freundliche Unterstützung des Havelspektakels:



Des Weiteren danken wir folgenden Firmen für Spenden:

Stadtwerke Hennigsdorf GmbH, Stadtservice Hennigsdorf GmbH, Ruppin Consult GmbH, Bau- und Möbeltischlerei Andreas Thiele, Bäckerei Angermüller, Bürokom GmbH, Wyndham Garden Hotel Hennigsdorf, Werbeagentur WebRich, OWA GmbH, Autohaus Schmidt GmbH, BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Brahms GmbH



Bürgerhaushalt 2017

Stimmen Sie für Ihren Favoriten!

Samstag, 7. Oktober 2017

10-16 Uhr

Bürgerhaus

Alte Feuerwache (Hauptstraße 4)

- ohne Altersbeschränkung
- Vorschläge online einsehbar unter www.buergerhaushalt-hennigsdorf.de

**Kaffee-
spezialitäten
vor Ort!**



www.buergerhaushalt-hennigsdorf.de

Alle weiteren Informationen und Erläuterungen zu den Vorschlägen unter www.buergerhaushalt-hennigsdorf.de und in der Stadtinformation.

Mit einem Austauschschüler zu Hause die Welt entdecken Bürgermeister Schulz unterstützt die Suche nach Gastfamilien in Hennigsdorf

Bürgermeister Andreas Schulz unterstützt die Suche nach Gastfamilien für Austauschschülerinnen und Austauschschüler aus aller Welt, die mit der gemeinnützigen Austauschorganisation Youth For Understanding (YFU) im August/September 2017 nach Deutschland kommen. Die 15- bis 18-jährigen Jugendlichen werden hier zur Schule gehen und freuen sich schon darauf, durch das Leben in einer Gastfamilie die deutsche Sprache und Kultur persönlich kennenzulernen.

Darunter ist auch ein Schüler aus China, der ab Sommer bei einer Familie in Hennigsdorf leben wird. „Ich würde mich freuen, wenn sich noch mehr Familien bereit erklären würden, einen Austauschschüler aufzunehmen“, so Bürgermeister Schulz. „Ein Jahr mit einem Jugendlichen aus einem anderen Land zu verbringen ist eine sehr bereichernde Erfahrung und passt gut zu einer weltoffenen Stadt wie Hennigsdorf.“

Gastfamilien entdecken während des Austauschjahres eine andere Kultur im eigenen Zuhause und erweitern ihre Familie um ein neues, internationales Mitglied. Freundschaften, die in dieser Zeit entstehen, halten oft ein Leben lang. Grundsätzlich sind alle gastfreundlichen Familien und Paare geeignet, Gastfamilie zu werden. „Ein besonderes Luxus- oder Besichtigungsprogramm erwarten die Schüler nicht – es geht vor allem darum, die Jugendliche herzlich zu empfangen“, erklärt Schulz. Alle Schüler besitzen bei Ankunft in ihren Gastfamilien mindestens grundlegende Deutschkenntnisse. YFU bereitet sie wie die Gastfamilien auf das gemeinsame Jahr vor und steht ihnen auch während des Jahres bei allen Fragen zur Seite.

Familien und Paare, die Interesse haben, ab August oder September einen Austauschschüler bei sich aufzunehmen, können sich gern bei YFU melden: 040 227002-0, gastfamilien@yfu.de. Weitere Informationen im Internet unter: www.yfu.de/gastfamilien.

Über YFU

Das Deutsche Youth For Understanding Komitee e.V. (YFU) organisiert seit 60 Jahren langfristige Jugendaustauschprogramme weltweit. Zusammen mit Partnerorganisationen in rund 50 Ländern setzt sich YFU für Toleranz und interkulturelle Bildung ein. Seit der Gründung im Jahr 1957 haben insgesamt etwa 60.000 Jugendliche an den Austauschprogrammen teilgenommen. YFU ist ein gemeinnütziger Verein und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Kompromisse erwünscht - Informationsveranstaltung zur Managementplanung für das FFH-Gebiet „Muhrgaben mit Teufelsbruch“ am 11. Oktober 2017

Aufgrund ihrer seltenen Arten und Lebensräume sind die Teufelsbruchwiesen und der Muhrgaben bei Schönwalde Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“.

Um sie dauerhaft zu erhalten und dabei auch die Interessen der Eigentümer und Nutzer zu beachten, wird für das Gebiet ein sogenannter „Managementplan“ erstellt (siehe auch die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4 Seite 12). Die Stiftung NaturSchutz-Fonds Brandenburg hat das Planungsbüro YGGDRASILDiemer mit der Erarbeitung dieses Planes beauftragt. Regionale Akteure, beispielsweise Landeigentümer, Vertreter von Naturschutz- und Landnutzerverbänden sowie Interessierte und Ortskundige sind eingeladen, sich in den Planungsprozess einzubringen. Dazu laden wir herzlich zu einer Infoveranstaltung ein:

Wann: am Mittwoch, 11. Oktober 2017, 18:00 Uhr

Wo: Landgut Schönwalde, Dorfstraße 31, 14621 Schönwalde-Glien

Weitere Informationen auf unserer Internetseite:

www.natura2000-brandenburg.de/projektgebiete/havelland

Um Anmeldung wird gebeten.

Bei **Anregungen und Fragen** stehen Ihnen das Planungsbüro sowie die Stiftung gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
André Freiwald
Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: 0331 / 971 64 852
Fax: 0331 / 971 64 770
E-Mail: andre.freiwald@naturschutzfonds.de

YGGDRASILDiemer
Ökologie · Naturschutz · Landschaftsplanung
Susanne Diemer
Dudenstraße 38
10965 Berlin
Telefon: 0 30/42 16 18 70
Fax: 0 30/42 16 18 71
Email: info@yggdrasil-diemer.de
www.yggdrasil-diemer.de





SUPERB

Unser Hauspreis: ab **24.590,-**

SKODA
SIMPLY CLEVER

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 13-5,2, außerorts: 7-3,6, kombiniert: 9,3-4,2. CO₂-Emission, kombiniert: 215-109 g/km (gemäß VO (EG) Nr.715/2007). Abb. zeigt Sonderausstattung.

Auto Punkt Falkensee Spandau
GmbH

Falkensee Coburger Straße 8 ☎ 03322 / 35 35
Berlin Spandau Pöwesiner Weg 20 ☎ 030 / 333 20 64
autopunkt-falkensee.de

Lohnsteuerhilfverein Quadriga e.V.

Wir erstellen Ihre Einkommensteuererklärung bei Einkünften ausschließlich aus nicht selbstständiger Tätigkeit, Renten und Pensionen im Rahmen einer Mitgliedschaft.



Beratungsstelle

Havelplatz 3, 16761 Hennigsdorf

Ansprechpartner: Herr Gelzhäuser

Telefon: 03302 81950

Fax: 03302 81952

E-Mail: beratungsstelle8@quadriga-ev.de

Homepage: www.quadriga-ev.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 09⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr

Fr. 09⁰⁰ - 15⁰⁰ Uhr

sowie nach Vereinbarung



Döhnert Bestattungshaus

seit 1893

Hennigsdorf

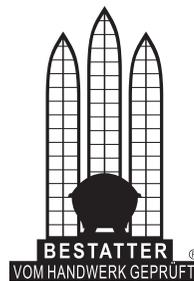
A.-Schweitzer-Str. 14

Tel. 03302 / 80 12 54

Velten

Viktoriastraße 1a

Tel. 03304 / 52 10 646



BESTATTER
VOM HANDWERK GEPRÜFT

Kremmen

Tel. 033055 / 21 99 55

- Erd-, Feuer-, See- und Friedwaldbestattungen
- Erledigung aller Formalitäten
- Abschluss von Vorsorgeverträgen und Sterbegeldversicherungen
- Auf Wunsch Hausbesuche
- Reden Sie mit uns....

www.bestattungshaus-doehnert.de

122 Jahre Tradition



WEIHRAUCH
Mitglied der Bestatter-Innung
von Berlin u. Brandenburg e.V.

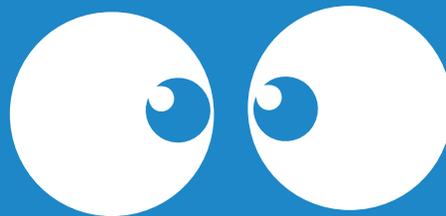
Bestattungen

Fontanestraße 84
16761 Hennigsdorf
Tag & Nacht ☎ **03302 / 80 28 34**

info@Weihrauch-Bestattungen.de · www.Weihrauch-Bestattungen.de

ZAHNARZTPRAXIS HOHEN NEUENDORF

DR. SCHMIDT | DR. SCHMIDT-LUEGER | DR. HARTL
MARINA NATANSON | EDUARD NATANSON



I LOVE MY DENTIST!

03303 / 29 77 29 | termin@zahnartzschmidt.de

> **Unsere Leistungen**

- > Ganzheitliche Zahnkunde
- > Ästhetische Zahnheilkunde
- > Implantologie
- > Chirurgie
- > **jetzt auch Kieferorthopädie**

> **Aktuelles**

- > Endodontie
- > Paradontologie
- > Prophylaxe
- > Eigenlabor

> **Jobs**



Herzog
BESTATTUNGSHAUS



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Übernahme aller Behördengänge & Formalitäten
- unverbindliche Vorsorgeberatung
- Hausbesuche (kostenfrei)

16761 Hennigsdorf • Parkstraße 2 / Ecke Neuendorfstraße
Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20
www.bestattungshaus-herzog.de



**Zweirad
Ebert**

FACHHÄNDLER

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf
Telefon (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

**Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör
E-Bike
Service Center**

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

CONTAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



CONTAX

Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!

Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung



Zweigniederlassung Velten
Mittelstraße 9 • 16727 Velten
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99
E-Mail: info@contax-velten.de

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Schulz.

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124

Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33

Anzeigenleitung: André Tackenberg

Druck: Druckhaus Oberhavel GmbH, Gewerbegebiet Nord, An den Dünen 12, 16515 Oranienburg

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im Büro des Bürgermeisters, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann ab der Ausgabe Amtsblatt Nr. 3/2006 unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.